

Satzung des Turn- und Sportvereins 1892 Nuttlar e.V. (TuS)

vom 6. Januar 1974.

geändert am 19. Februar 1995 und 12. März 2000,

in der Fassung vom 12. März 2000

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Vereinshauptsatzung

§§

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit	1
Aufgabe und Zweck.....	2
Gewinne und Gewinnanteile	3
Begünstigungen	4
Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	5
Mitgliedschaft in den Fachverbänden	6
Mitgliedschaft in der Jugendabteilung	7
Ende der Mitgliedschaft.....	8
Beiträge.....	9
Geschäftsjahr	9a
Organe des Vereins.....	9b
Generalversammlung.....	10
Beschlußfähigkeit.....	11
Stimmrecht, Teilnahmerecht	12
Beschlußfassung	13
Abstimmungsverfahren	14
Protokolle.....	15
Der Vorstand	16
Der Gesamtvorstand	17
Selbstverwaltung der Jugendabteilung.....	18
Selbstverwaltung der Fachabteilungen	19
Vereinsvermögen, Kassenprüfung.....	20
Beschäftigung von Übungsleitern.....	21
Abteilungskassen	22
Vermögensrechtliche Geschäfte.....	23
Ehrenrat	24
Ehrenmitgliedschaft.....	25
Unfallhaftung	26
Auflösung	27
Satzungsänderung.....	28
Gleichberechtigung.....	28a
Kenntnisnahme	29

Zweiter Teil. Vereinsjugendordnung

Ziele der Jugendarbeit	1
Name und Mitgliedschaft	2
Organe	3
Vereinsjugendtag.....	4
Vereinsjugendausschuß.....	5
Wettkampfordnung, Spielordnung.....	6
Jugendordnungsänderungen	7

Erster Teil. Vereinshauptsatzung

Präambel

In dem Bewußtsein,
daß Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung von vielen Menschen gewünscht werden,
in der Überzeugung,
daß aktive Sportausübung von großem gesundheitlichen Wert ist und
in der Absicht,
durch Förderung des Sports zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beizutragen,
geben sich die Mitglieder des Turn- und Sportvereins 1892 Nuttlar e.V. folgende Hauptsatzung:

§ 1. Name, Sitz und Rechtsfähigkeit.

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1892 Nuttlar e.V.“ – abgekürzt TuS 1892 Nuttlar e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bestwig-Nuttlar.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede unter Nr. 608 eingetragen.

§ 2. Aufgabe und Zweck.

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern vielseitige Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu eröffnen; und so den Sport als wesentliche Grundlage der menschlichen Gesundheit und des gesellschaftlichen Lebens sowie die Jugendarbeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein fördert und unterstützt allgemeinbildende, kulturelle und gesellige Bestrebungen und die Pflege des Gemeinsinns innerhalb der Dorfgemeinschaft.

§ 3. Gewinne und Gewinnanteile.

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4. Begünstigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist zur Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Aufnahme gilt als bestätigt, falls innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung keine Ablehnung erfolgt ist.

§ 6. Mitgliedschaft in den Fachverbänden.

- (1) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglieder angehören.
- (3) Die Abteilungen unterwerfen sich mit ihren Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 7. Mitgliedschaft in der Jugendabteilung.

Alle Jugendlichen der Fachabteilungen gehören automatisch der Jugendabteilung des Vereins an.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist halbjährlich, zum 30. Juni und 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
- (3) Der-Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, schon vor der Generalversammlung einen vorläufigen Ausschluß anzuordnen, falls der Ehrenrat zugestimmt hat. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 9. Beiträge.

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, die zum 1. Januar jeden Jahres im voraus fällig werden. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Beiträge können neben Geldleistungen auch in Arbeitsleistungen bestehen.
- (3) Art und Umfang der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Erforderlich ist die Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden. oder zu erlassen.
- (5) Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (7) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr ist ein entsprechender Anteil des Jahresbeitrages ab-Eintrittsmonat zu entrichten.
- (8) Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 a. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9b. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind-der Vorstand; der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand), die Generalversammlung sowie der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuß.

§ 10. Generalversammlung.

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Die Beschlüsse derselben sind für alle bindend.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung – möglichst im 1. Quartal des Jahres – statt.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluß des Gesamtvorstandes jederzeit und müssen im übrigen auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
- (4) Zuständig zur Berufung der Generalversammlung ist der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Jede Generalversammlung ist zehn Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- (6) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Gesamtvorstandes,
 2. Festlegung des 'Kompetenzbereichs des geschäftsführenden Vorstandes,
 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 6. Bestellung des Gesamtvorstandes durch
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers, des 1. Kassierers, des 2. Vorsitzenden, des 2. Geschäftsführers und des 2. Kassierers,
 - b) Bestätigung der von den Fachabteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvertreter in ihrem Amt (Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter),
 - c) Bestätigung des vom Vereinsjugendtag gewählten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendabteilung in ihrem Amt (Vereinsjugendleiter und stellvertretender Vereinsjugendleiter),
 7. Satzungsänderungen durch
 - a) Beschluß über Änderung der Vereinshauptsatzung,
 - b) Bestätigung der vom 'Vereinsjugendtag beschlossenen Änderung der Vereinsjugendordnung,
 8. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 9. Wahl der Kassenprüfer,
 10. Wahl des ständigen Ehrenrates,
 11. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
 12. Ernennung zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden,
 13. Bildung' und Auflösung von Fachabteilungen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

§ 11. Beschlußfähigkeit.

- (1) Beschlußfähigkeit der Generalversammlung liegt vor, wenn die Berufung nach den Vorschriften des § 10 erfolgt ist,
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind zur Beschlußfähigkeit die Vorschriften des § 27 zu beachten.
- (3) Die Generalversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den-Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 12. Stimmrecht, Teilnahmerecht.

- (1) Alle Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Generalversammlung Stimmrecht.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Teilnahmeberechtigt an einer Generalversammlung ist jedes Mitglied, gleichgültig, ob das betreffende Mitglied Stimmrecht besitzt oder nicht.

§ 13. Beschlußfassung.

- (1) Bei Beschlußfassung entscheidet im allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks sogar die Zustimmung sämtlicher, auch der nicht erschienenen Mitglieder, erforderlich.
- (3) Bei Wahlen entscheidet bei mehreren Kandidaten die relative Stimmenmehrheit.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 14. Abstimmungsverfahren.

- (1) Art und Weise der Abstimmung zu bestimmen, liegt im Ermessen der Generalversammlung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet darüber die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Abstimmung selbst muß den Anforderungen genügen, die dem Wesen der Sache nach an eine ordnungsgemäße Abstimmung zu stellen sind.

§ 15. Protokolle.

Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom 1. Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß von der nächsten Versammlung bestätigt werden.

§ 16. Der Vorstand.

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und leitet alle Angelegenheiten, die den Verein als Ganzes betreffen.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei der drei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam berechtigt.
- (4) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. In jedem Jahr wird ein Vorstandsmitglied gewählt.

§ 17. Der Gesamtvorstand.

- (1) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten, als Bindeglied zwischen der Generalversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand, als Kontrollorgan und als Aufsichtsorgan des geschäftsführenden Vorstands ist ein Gesamtvorstand zu bilden.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Vorsitzenden, 2. Geschäftsführer, 2. Kassierer, den Abteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern der Fachabteilungen sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendabteilung.
- (3) Der Gesamtvorstand hat zu Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen, um den Fachabteilungen und der Vereinsjugend eine selbständige Arbeit mit finanziellen Dispositionen zu ermöglichen.

- (4) Der Gesamtvorstand sorgt für die Beachtung der Satzungen und für die Ausführungen der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der gesetzlichen Vertretung des Vereins.
- (6) Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei vereinsinternen organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten.
- (7) Der Gesamtvorstand entscheidet über Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich in einer Höhe von 2.000 € bis 5.000 € belasten.
- (8) Liegt bei Abstimmungen des Gesamtvorstands Stimmgleichheit vor, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Wahlperiode für den 2. Vorsitzenden, den 2. Geschäftsführer und den 2. Kassierer beträgt drei Jahre. Die Wahl des Stellvertreters findet im Jahr nach der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds statt, das heißt im 1. Jahr wird der 1. Vorsitzende und der 2. Kassierer, im 2. Jahr der 1. Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende, im 3. Jahr der 1. Kassierer und der 2. Geschäftsführer gewählt.
- (10) Die Wahlperiode der Abteilungsleiter und deren Vertreter aus den Fachabteilungen beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist das Jahr mit ungerader Jahreszahl.

§ 18. Selbstverwaltung der Jugendabteilung.

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins, der alle Jugendlichen der Fachabteilungen angehören, verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst.
- (2) Die Jugendabteilung hat der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 19. Selbstverwaltung der Fachabteilungen.

- (1) Jede Fachabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Abteilungsversammlung bildet einen Abteilungsausschuß, der für die ordentliche Leitung sowie für geschäftsführende, technische und sportliche Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (4) Dem Abteilungsausschuß gehören außer dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter alle Übungsleiter an, die in der Abteilung tätig sind. Dazu können je nach Bedarf weitere Ausschußmitglieder kommen (Kassenführer, Gerätewarte, Betreuer).
- (5) Jede Fachabteilung hat der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

§ 20. Vereinsvermögen, Kassenprüfung.

- (1) Das Vereinsvermögen wird von der Hauptkasse verwaltet. Alle Jahresbeiträge fließen der Hauptkasse zu.
- (2) Der Kassierer hat der Generalversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenrevision erfolgt durch zwei von der Generalversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer. Diese erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, nach Voranmeldung von sieben Tagen jederzeit die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung muß von ihnen die Kasse geprüft werden.

§ 21. Beschäftigung von Übungsleitern.

- (1) Die Beschäftigung eines Übungsleiters gegen Entgelt kann nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- (2) Die Honorierung wird von der Hauptkasse erledigt.

§ 22. Abteilungskassen.

- (1) Die Abteilungen können zur Entlastung der Hauptkasse mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen.
- (2) Es muß jedoch sichergestellt sein, daß den Mitgliedern der Abteilung und dem 1. Kassierer Rechnung gelegt wird.

§ 23. Vermögensrechtliche Geschäfte.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben, die im Einzelbetrag 2.000 € nicht überschreiten, selbständig entscheiden.
- (2) Ausgaben von 2.000 € bis 5.000 € bedürfen der Zustimmung des .Gesamtvorstands.
- (3) Bei Ausgaben über 5.000 €, Darlehensaufnahmen und Beteiligungen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 24. Ehrenrat.

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden vor Beschreiten des Rechtsweges vom Ehrenrat entschieden.
- (2) Der Ehrenrat ist bei Durchführung eines Ausschlußverfahrens anzurufen.
- (3) Der Ehrenrat ist kein Organ des Vereins, sondern nur eine Einrichtung desselben, die zwar den Interessen des Vereins und der Mitglieder zu dienen hat, aber nicht mit einer Vertretung des Vereins befaßt ist.
- (4) Der Ehrenrat hat das Recht, der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vorzuschlagen.
- (5) Der ständige Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der möglichst Ehrenmitglied sein sollte, und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
- (6) In Streitigkeiten wird der ständige Ehrenrat durch je einen von jeder Partei zu benennenden Beisitzer erweitert. Die Beisitzer können Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein.
- (7) Die Wahlperiode der drei ständigen Mitglieder des Ehrenrates beträgt drei Jahre.
- (8) Entscheidend für zu fallende Schiedssprüche ist einfache Stimmenmehrheit.

§ 25. Ehrenmitgliedschaft.

- (1) Mitglieder, die sich um das Turn- und Sportwesen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit allen Rechten der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 dieser Satzung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden besonders verdienstvoll geführt hat.
- (4) Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 26. Unfallhaftung.

- (1) Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht.
- (2) Der Verein versichert jedoch seine Mitglieder gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Sportversicherung der Deutschen Sporthilfe» e.V. in Duisburg.
- (3) Der Verein versichert seine Mitglieder bei Fahrten mit Privat-Pkw, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein stehen, bis zu einer vom Gesamtvorstand festzusetzenden Höhe.
- (4) Mitglieder oder Beauftragte haften, soweit nicht Versicherungen eintreten, für Schäden, die bei Tätigkeiten für den Verein oder bei Veranstaltungen des Vereins einschließlich der

Turn- und Sportverein 1892 Nuttlar e.V.

Fahrten, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Veranstaltungen entstehen, persönlich nur dann, wenn sie der Vorwurf vorsätzlicher Verursachung trifft.

§ 27. Auflösung.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung erfolgen, die 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder zählen muß.
- (2) Liegt in einer Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins bestimmen soll, Beschlußunfähigkeit vor, weil nicht 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Zum Auflösungsbeschluß ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich
- (4) Das vorhandene Vermögen darf bei Vereinsauflösung nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Es ist der Gemeinde Nuttlar oder deren Rechtsnachfolger zu übereignen mit der Auflage, es für sportfördernde Zwecke der Jugend von Nuttlar zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen an die Hauptkasse.

§ 28. Satzungsänderung.

- (1) Die Satzungen können nur von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Änderungen der Vereinsjugendordnung auf Beschluß des Vereinsjugendtages bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 28 a. Gleichberechtigung.

Frauen und Männer sind im Verein gleichberechtigt. Soweit in dieser Satzung dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend die männliche Form verwendet wurde, gilt die jeweilige Bestimmung in gleicher Weise für Frauen.

§ 29. Kenntnisnahme.

- (1) Die Satzungen sind den Mitgliedern auf deren Verlangen hin vorzulegen.
- (2) Die Satzungen gelten jedoch durch Vorlage beim Registergericht als jedem bekannt.

Zweiter Teil. Vereinsjugendordnung

Präambel

In dem Bewußtsein,
daß der Sport aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht,
in der Überzeugung,
daß sportliche Betätigung ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und
in der Absicht,
außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten,
gibt sich die Jugend des TuS 1892 Nuttlar e.V. folgende Ordnung:

§ 1. Ziele der Jugendarbeit.

- (1) Körperlich-seelischer Bereich
 1. Die Jugend des TuS 1892 Nuttlar e.V. soll den Sport als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern.
 2. Jede sportliche Betätigung muß der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

(2) Geistig-sozialer Bereich

1. Jugendarbeit in einem Turn- und Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewußtsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
2. Hieraus ergeben sich die Aufgaben:
 - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,
 - Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,
 - Bewußtmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband,
 - Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewußte Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein,
 - Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbewußten Verhaltens (Kooperation),
 - Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.
3. Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

(3) Weitere Aufgaben.

1. Jugendarbeit im TuS 1892 Nuttlar e.V. wird getragen von Mitgliedern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muß durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
2. Bildungseinfluß aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muß erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
3. Die Jugend des TuS 1892 Nuttlar e.V. soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2. Name und Mitgliedschaft.

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des TuS 1892 Nuttlar e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung sind die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3. Organe.

Organe der Jugend des TuS 1892 Nuttlar e.V. sind

1. der Vereinsjugendtag,
2. der Vereinsjugendausschuß.

§ 4. Vereinsjugendtag.

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend im TuS Nuttlar und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zehn Tage vorher vom Vereinsjugendausschuß durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Anträge einberufen. Auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 v.H. der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- (4) Der Vereinsjugendtag wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5. Vereinsjugendausschuß.

- (1) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und vier Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinshauptsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandstages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6. Wettkampfordnung, Spielordnung.

- (1) Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendspielordnungen der übergeordneten Fachverbände.
- (2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7. Jugendordnungsänderungen.

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen als Satzungsänderungen der Bestätigung der Generalversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheit.